

vom 24. September 1982 als weiteren Verklagten in das Verfahren einbezogen.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1982 hat die Klägerin gegenüber dem Verklagten zu 1) Klagerücknahme erklärt. Das Kreisgericht hat ein Vaterschaftsanerkennnis des Verklagten zu 2) und eine Einigung der Prozeßparteien über die Zahlung von Unterhalt für das Kind protokolliert. Durch diese Einigung verpflichtete sich der Verklagte zu 2), für das Kind rückwirkend vom 31. Dezember 1971 bis zum 31. Oktober 1980 monatlich 65 M, vom 1. November 1980 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 105 M und für den Zeitraum danach bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit monatlich 125 M Unterhalt zu zahlen.

Durch Beschluß vom 26. Oktober 1982 hat das Kreisgericht die außergerichtlichen Kosten des Verklagten zu 1) der Klägerin auferlegt. Mit den gesamten übrigen Kosten wurde der Verklagte zu 2) belastet.

Gegen die am 25. Oktober 1982 vor dem Kreisgericht abgeschlossene Einigung und die Beschlüsse des Kreisgerichts vom 24. September 1982 und vom 26. Oktober 1982 richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß für eine Einbeziehung des Zeugen R. als weiteren Verklagten keine Voraussetzungen gegeben waren. Nach Abschn. A V, Ziff. 21 der Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182) ist die Einbeziehung eines weiteren möglichen Erzeugers als Verklagter nur dann möglich, wenn der zunächst Verklagte nicht durch ein Gutachten als Vater ausgeschlossen wurde. Da das Blutgruppengutachten die Vaterschaft des Verklagten zu 1) ausschloß, mußte das Verfahren in diesem Stadium durch Klagerücknahme oder Klageabweisung beendet werden. Für eine Einbeziehung des Zeugen R. als weiteren Verklagten lagen hingegen keine Voraussetzungen vor.

Das eindeutige Ergebnis des Blutgruppengutachtens hätte für das Kreisgericht Veranlassung sein müssen, die Klägerin und den Zeugen R. auf die Möglichkeit der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Organ der Jugendhilfe oder dem Staatlichen Notariat hinzuweisen (§ 55 Abs. 3 FGB). In Verbindung damit hätte auch die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für das Kind — unter Beachtung der Bestimmung über die vierjährige Verjährung von Unterhaltsansprüchen für die Vergangenheit (§ 108 FGB) und der damaligen wirtschaftlichen Lage des Unterhaltsverpflichteten — beurkundet werden können.

Zu der in der Verhandlung vom 25. Oktober 1982 protokollierten Anerkennung der Vaterschaft ist darauf hinzuweisen, daß sie keine Rechtswirksamkeit erlangt hat, weil sie dem Zeugen nicht vorgelesen und von ihm nicht genehmigt wurde.

Die Zivilprozeßordnung enthält, abgesehen von der allgemeinen Bestimmung über das Protokoll (§ 69 ZPO), keine ausdrückliche Festlegung, daß die Anerkennung der Vaterschaft vorgelesen bzw. laut diktiert und genehmigt werden muß. Die weitreichende Bedeutung der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft für den verklagten Mann, die Mutter und das Kind erfordert jedoch, daß sie genehmigt wird. Die Prozeßsituation ist insofern nicht anders als bei Abschluß einer Einigung, deren Wortlaut gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 ZPO von den Prozeßparteien zu genehmigen ist.

Auch für die im Verfahren gestellten Anträge der Prozeßparteien, die nicht in Schriftsätzen enthalten sind oder von den bisher gestellten Anträgen abweichen, sieht § 45 Abs. 1 Satz 2 ZPO vor, daß ihr protokollierter Wortlaut zu genehmigen ist. Die Anerkennung der Vaterschaft im Gerichtsverfahren ist insofern, wenn der Verklagte zuvor Klageabweisung beantragt hatte, einer vom bisherigen Antrag abweichenden Erklärung angenähert. Aus beiden Bestimmungen (§§ 45, 46 ZPO) ist abzuleiten, daß die gemäß § 57 FGB im Gerichtsverfahren zu protokollierende Anerkennung der Vaterschaft vom Verklagten zu genehmigen ist.

Die Einigung über den Unterhalt ist mit dem Mangel behaftet, daß der Verklagte zu 2) zu Unrecht in das Verfahren einbezogen wurde und daß keine rechtswirksame Anerken-

nung der Vaterschaft erfolgt ist. Darüber hinaus steht sie nach ihrem Inhalt nicht mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang, soweit sich die Unterhaltsverpflichtung auf die gesamte zurückliegende Zeit seit der Geburt des Kindes am 31. Dezember 1971 erstreckt (§ 46 Abs. 1 ZPO). Ausweislich des Protokolls vom 25. Oktober 1982 wurde der Unterhaltsverpflichtete nicht darauf hingewiesen, daß die Unterhaltsforderung zum Teil bereits verjährt war. Bei Kenntnis der Sach- und Rechtslage wäre er zweifellos nicht bereit gewesen, eine Vereinbarung mit so weitreichenden und für ihn nachteiligen Rechtsfolgen abzuschließen (vgl. OG, Urteil vom 22. Dezember 1981 — 2 OZK 40/81 — NJ 1982, Heft 3, S. 135).

Die unrichtige Verfahrensweise des Kreisgerichts bei der Einbeziehung des Verklagten zu 2) hat darüber hinaus zu einer falschen Kostenentscheidung im Beschluß des Kreisgerichts vom 26. Oktober 1982 geführt. Bei ordnungsgemäßer Behandlung wäre die Sache, wie dargelegt, mit der Rücknahme der Klage gegen den Verklagten zu 1) beendet gewesen. Gerichtsgebühren sind gemäß § 168 Abs. 2 ZPO nicht zu erheben. Die gerichtlichen Auslagen und die außergerichtlichen Kosten wären gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO der Klägerin aufzuerlegen gewesen. Da sie Rechte ihres Kindes wahrnahm, hat sie für die Kosten nur mit den — möglicherweise vorhandenen — Einkünften und dem Eigentum des Kindes einzustehen (vgl. OG, Urteil vom 2. Mai 1978 — 3 OFK 16/78 — NJ 1978, Heft 11, S. 502). Da der Zeuge R. unbegründet als Verklagter zu 2) in das Verfahren einbezogen worden war, ist die Entscheidung des Kreisgerichts, ihm die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Verklagten zu 1) aufzuerlegen, unrichtig.

Aus den angeführten Gründen können der Beschluß des Kreisgerichts vom 24. September 1982, die Einigung vom 25. Oktober 1982 sowie der Beschluß vom 26. Oktober 1982 keinen Bestand haben.

Soweit es den Beschluß vom 24. September 1982 betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Kassationsantrag vom 25. Oktober 1983 die 1-Jahres-Frist gemäß § 160 Abs. 3 ZPO gewahrt wurde, weil nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens davon auszugehen ist, daß alle in einem Verfahren ergangenen Vorentscheidungen solange kassationsfähig sind, als die Jahresfrist für die das Verfahren abschließende Entscheidung bzw. Einigung noch nicht abgelaufen ist (vgl.

K. Cohn/H. Blöcker, „Zur Eingabenbearbeitung und Kassation am Obersten Gericht“, in: Oberstes Gericht der DDR, höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 331).

Die Einigung vom 25. Oktober 1982 war wegen Verletzung von § 46 ZPO und § 108 FGB aufzuheben. Ihre Aufhebung kann im vorliegenden Fall nicht zur Zurück Verweisung führen (§ 162 Abs. 1 Satz 2 ZPO), weil keine Grundlage für eine Beteiligung des Verklagten zu 2) am Verfahren bestand und besteht. Der Beschluß vom 24. September 1982 über die Einbeziehung des Verklagten zu 2) war wegen Verletzung von § 35 Abs. 2 ZPO und der OG-Richtlinie Nr. 23 aufzuheben. Die Kostenentscheidung vom 26. Oktober 1982 war wegen Verletzung von § 175 Abs. 1 ZPO aufzuheben. Im Wege der Selbstentscheidung waren die gerichtlichen Auslagen und die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen (§§ 168 Abs. 2, 175 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

## Zivilrecht

### §§ 2 Abs. 3, 45 Abs. 3, 52 Abs. 1 ZPO.

**iZur Pflicht des Gerichts, die Voraussetzungen dafür aufzuklären, ob bei einem Briefmarkentauschvertrag Garantiesprüche entstanden sind.**

**OG, Urteil vom 24. April 1984 - 2 OZK 10/84.**

Die Prozeßparteien tauschten Briefmarken. Der Kläger erhielt vom Verklagten zwei Marken und übergab diesem dafür eine Reihe anderer Marken.

Der Kläger hat vorgetragen, die ihm übergebenen Marken seien entgegen der Zusicherung des Verklagten nicht post-